



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Stadt Vacha
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in der Sitzung am 11.09.2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Vacha beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Integrative Kindertageseinrichtung Vacha,
- Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Vacha erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA - Lastschrift erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in den Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.

§ 7 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen
- a) in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 1,95 € je Kind pro Tag und für Trinkmilch 0,15 € je Kind pro Tag,
 - b) in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen
 - Mittagessen für Kinder 1,95 €,
 - Frühstück 0,60 €,
 - Vesper 0,60 €,
 - (Getränke sind im Gebührensatz enthalten),
 - Mittagessen für Erwachsene 3,50 €.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 9:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA - Lastschrift erfolgen.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Gleiches gilt für die Abmeldung, wobei bis zum 15. des Monats die Hälfte der Gebühr und nach dem 15. des Monats die volle Gebühr zu zahlen ist.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 9 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Vacha betreut werden, nach der Betreuungszeit sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Betreuungszeiten sind in folgende zwei Stufen gestaffelt:

Halbtagsbetreuung

Betreuung vormittags beginnend, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, keine zeitliche Stückelung, bis maximal 12 Uhr mittags.

Ganztagsbetreuung

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe.

- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Für das **erste**, in einer Kindertageseinrichtung der Stadt betreute Kind:

Betreuungszeit	ganztags	halbtags
Altersgruppe		
1 - 2	180 €	113 €
2 - 3	150 €	94 €
3 - 6	120 €	75 €

Für des **zweite, gleichzeitig** in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Vacha betreute Kind:

Betreuungszeit	ganztags	halbtags
Altersgruppe		
1 - 2	142 €	89 €
2 - 3	119 €	74 €
3 - 6	95 €	59 €

Für des **dritte und jedes weitere, gleichzeitig** in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Vacha betreute Kind:

Betreuungszeit	ganztags	halbtags
Altersgruppe		
1 - 2	119 €	74 €
2 - 3	99 €	62 €
3 - 6	79 €	50 €

- (4) Maßgeblich für die Festlegung der anzurechnenden Altersgruppen des Kindes ist das Geburtsdatum. Die Bemessung beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Monats in dem das Kind das Alter für die nächste Altersgruppe erreicht.

§ 10 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Vacha erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so gilt das angemeldete Kind als erstes Kind.
- (3) Änderungen in der Zahl der gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha betreuten Kinder einer Familie, sind der Stadt Vacha, ggf. unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, unverzüglich zu melden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Vacha, den 24.10.2018


Martin Müller
Bürgermeister

